

Statuten der Fachschaft für Geologie und Mineralogie der Universität Bern (GMF) vom 05.05.2026

Fassung vom 05.05.2026

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Geologische- und Mineralogische- Fachschaft, kurz GMF" schliessen sich alle Studierenden, welche Geologie als Monostudium (180 ECTS), Hauptfachstudium (120 ECTS) oder im Nebenfach (mindestens 60 ECTS) studieren und Mitglied der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb des Instituts für Geologie Bern und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Institutsleitung, der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 2 Abs. 2 SUB-Statuten⁵.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung / Generalversammlung;
2. der Vorstand;

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 05.09.1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, ASS 1.01.

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Vgl. Fn. 1.

⁵ Vgl. Fn. 2.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand dürfen mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.
- 3 Die Fachschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss eingeladen wurde.

Art. 5 Einberufung

- 1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekanntzugeben. Das Datum der Fachschaftsversammlung kann jeweils im Semesteraushang eingesehen werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden.
- 2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:
 - 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
 - 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - 5) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 6) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- 2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere Pflichtverletzung, längere Untätigkeit oder Vertrauensverlust) von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind Nachfolger*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung vorzuschlagen und nach Möglichkeit zu wählen. Eine Abberufung erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfachem Mehr. Die betroffene Person ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 8 Traktandenliste

- 1 Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

² Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung am Anschlagbrett oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden, ausgenommen sind Fälle, in denen die Fachschaftsversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Behandlung beschliesst.

⁴ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

⁵ Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Geschäft erreichen wollen, aber mit anderen Mitteln erreicht werden sollen, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

B. Vorstand

Art. 9 Wählbarkeit in den Vorstand

¹ Der Vorstand steht allen Mitgliedern der Fachschaft offen.

² Der Vorstand wird aus Freiwilligen der Fachschaft gebildet, wobei Mono-Studierende mit 180 ECTS in Geologie bevorzugt werden sollen.

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium (Präsident*in und Vizepräsident*in);
2. dem*der Kassier*in;
3. dem*der Webmaster*in;
4. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern (mindestens ein*e Verantwortliche*r Feldmaterial, Studienbetreuung, Eventverantwortliche*r).

Art. 11 Vorstandsämter

¹ Das Präsidium und der*die Kassier*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

² Alle weiteren Aufgaben werden vom Vorstand vergeben.

Art. 12 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³ Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten der Fachschaftsmitglieder Ausnahmen beschliessen.

⁴ Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst.

⁵ Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

Art. 13 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung

² Wahlen werden mit einfachem Mehr entschieden. Wird sowohl im ersten wie auch im zweiten Durchgang das einfache Mehr nicht erreicht, so entscheidet der*die Präsident*in.

³ Wahlen können nur nach ordentlicher Traktandierung gemäss Art. 8 stattfinden.

⁴ Die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern / Wiederwahlen erfolgen im Plenum. Die Einzelwahl oder die geheime Wahl kann durch ein einzelnes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied beantragt werden. Dem Antrag muss Folge geleistet werden.

⁵ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert mindestens zwei Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Rücktritte müssen mindestens ein Semester im Voraus kommuniziert werden und der*die Rücktretende ist dazu verpflichtet, aktiv bei der Mitsuche für einen Ersatz zu helfen.

Art. 14 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche die vorliegenden Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in den fakultären Kommissionen.

Präsidium

Art. 15 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in zusammen.

Art. 16 Aufgaben

¹ Der*die Präsident*in vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

² Der*die Präsident*in trifft sich mindestens einmal pro Jahr oder bei Bedarf mit dem*der Institutsdirektor*in und dem*der Studienleiter*in.

³ Der*die Präsident*in beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

⁴ Ein*e allfällige*r Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung.

Kassier*in

Art. 17 Aufgaben

¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der*die Kassier*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.

³ Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den*die Kassier*in festlegen.

Art. 18 Budget

¹ Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen Fachschaftsversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift im Geschäftsverkehr erfolgt durch eine Person des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der*die Kassier*in und der*die Präsident*in haben für die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein kollektives Zeichnungsrecht.

Webmaster*in

Art. 20 Aufgaben

Der*die Webmaster*in betreibt die Homepage und hält sie auf dem aktuellen Stand.

⁶ Gemäss Artikel 6 des Fachschaftsreglement vom 01.01.2025, ASS 5.1

III. Finanzen

Art. 21 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 22 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁷, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 23 Budgetkompetenz

¹ Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

² Alle Ausgaben für Anschaffungen, welche das alltägliche Geschäft überschreiten, müssen vom Präsidium und dem* der Kassier*in genehmigt werden. Das Eventteam hat die finanzielle Freiheit, um geplante Events im Rahmen des Aufwandes durchführen zu können.

³ Eigenausgaben müssen über die Rückvergütung via Spesenformular bei dem*der Kassier*in rückgefordert werden. Unabgesprochene Anschaffungen und Ausgaben auf Eigeninitiative werden nicht rückerstattet.

IV. Kommunikation

Art. 24 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeiten.

Art. 25 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

Art. 26 Homepage

Die Fachschaft betreibt eine Homepage.

V. Statutenrevision

Art. 27 Beschluss und Frist

¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche durch einfachen Mehrheitsbeschluss nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Beschlossen durch: den Vorstand am 05.05.2026; die Fachschaftsversammlung am 05.05.2026.

³ Genehmigt durch den Studierendenrat der SUB am 21.05.2026

⁷ FSR (vgl. Fn. 6).

⁴ Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert einer Woche zu hinterlegen.

R. Garbade

Präsidium Studierendenrat